

BUNDES-GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION

Die Gleichbehandlungskommission des Bundes
Senat II

hat am ... 2007 über den Antrag von Dr. A, in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.F. 165/2005, festzustellen, der Umstand, dass ihm von der Universitätsklinik für X (im Folgenden Universitätszahnklinik) kein/e Betreuer/in für eine Dissertation zugewiesen worden ist, stelle eine Diskriminierung aufgrund seiner ethnischen Herkunft gemäß § 13 B-GIBG dar, folgendes

G u t a c h t e n

beschlossen:

Der Umstand, dass Dr. A von der Universitätszahnklinik kein/e Betreuer/in für eine Dissertation zugewiesen worden ist, stellt keine Diskriminierung aufgrund seiner ethnischen Herkunft gemäß § 13 B-GIBG dar.

B e g r ü n d u n g

Am ... 2007 brachte Dr. A bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) den Antrag ein, die Nichtzuweisung eines Betreuers/einer Betreuerin für eine Dissertation an der Universitätszahnklinik im Hinblick auf eine ethnische Diskriminierung zu prüfen. Dr. A ist armenischer Herkunft. Im Antrag ist ausgeführt, er habe im Oktober 2006 den Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft gestellt, und er sei zu diesem Studium auch zugelassen worden, bei der Zuweisung eines Dissertationsthemas und –betreuers sei es jedoch zu Problemen gekommen. Bei seinen Bemühungen um Thema und Betreuer sei ihm gesagt worden (von Curriculumdirektor Dr. C), dass man keinen Professor zwingen könne, die Betreuung eines Dissertanten zu übernehmen. Daraufhin habe Dr. A versucht, mit dem Vorstand der Universitätszahnklinik Univ.-Prof. DDr. X ein Gespräch zu führen.

Dieser sei auch der Leiter der Abteilung ... Chirurgie, und in diesem Bereich habe er seine Dissertation schreiben wollen. Univ.-Prof. DDr. X habe ihm gesagt, er habe kein wissenschaftliches Thema und demzufolge auch keinen Betreuer. In der Folge habe Dr. A noch öfter versucht, Univ.-Prof. DDr. X zu sprechen, dieser habe sich aber immer geweigert. Im Rahmen der Bemühungen, einen Termin bei ihm zu bekommen, sei es mehrmals zu Polizeieinsätzen gekommen und Dr. A sei aus der Klinik entfernt worden. Es sei auch Hausverbot verhängt worden Der Eindruck, dass die Zuweisung von Dissertationsthema und –betreuer auf Grund seiner ethnischen Herkunft nicht gewährt worden sei, werde dadurch verstärkt, dass es an der Universitätszahnklinik „keinen ausländischen Doktoranden“ gebe.

Dem Antrag ist ein Auszug aus der Satzung der Medizinischen Universität X, „II. Abschnitt, Studienrechtliche Bestimmungen“ beigelegt. § 17 b Abs. 3 „Dissertationen“ bestimmt: „Der Studierende ist berechtigt, einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen“. Abs. 4 lautet: „Das Thema der Dissertation ist einem der an der Medizinischen Universität oder im Curriculum vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiete zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen. Im Curriculum sind insbesondere Regelungen über die Einrichtung und Organisation thematischer Programme vorzusehen, denen die Themen der Dissertation nach Möglichkeit zu entnehmen sind.“

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte Univ.-Prof. DDr. X... nachstehende Stellungnahme:

„...Vorausschicken möchte ich, dass es das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft erst seit 2002 gibt und grundsätzlich für alle Studierenden in Betracht kommt, die nach den neuen Medizincurricula das Diplomstudium der Human- oder Zahnmedizin (akademischer Grad: Dr.med.univ. bzw. Dr.med.dent.) absolvieren. Die Formalitäten für das Dissertationsstudium sind durch das Universitätsgesetz 2002, die Satzung der Medizinischen Universität ... und das Curriculum für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft geregelt. Herr Dr. A erfüllt demnach die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft und wurde daher auch zum Doktoratsstudium zugelassen. Da es sich beim Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft um ein auf dem Diplomstudium aufbauenden Studium handelt und der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient, sind in der Satzung und im Curriculum verschiedene qualitätssichernde Krite-

rien eingebaut, die internationalen Maßstäben genügen. So ist das Doktoratsstudium in Form von interdisziplinären thematischen Programmen organisiert, deren Einrichtung ebenso erst nach einer Evaluierung erfolgen kann wie die Vergabe von Dissertationsthema und Betreuer. Die Tatsache, dass derzeit für Herrn Dr. A keine „offenen“ Dissertationsthemen vorliegen, steht in keinerlei Zusammenhang mit seiner ausländisch-ethnischen Herkunft. Herr Dr. A kann wie alle anderen Studierenden des Doktoratsstudiums an der Medizinischen Universität X aus derzeit 17 thematischen Programmen wählen. Herr Dr. A ist berechtigt, ein Dissertationsthema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen eines auszuwählen. Die Studierenden müssen Thema, BetreuerIn und Arbeitsplan der beabsichtigten Dissertation bekannt geben. Kein Studierender hat jedoch einen Anspruch auf eine/n bestimmte/n BetreuerIn, ein bestimmtes Thema oder eine/n BetreuerIn aus einer bestimmten Einrichtung der Medizinischen Universität.

Von Seiten der Abteilung für ... Chirurgie, einer von fünf Abteilungen ..., werden derzeit keine Dissertations-Themen angeboten. Aktuell werden an der Abteilung für ... Chirurgie vier Studierende des Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft betreut. 19 Studierende des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft (N090) werden derzeit von UniversitätslehrerInnen der gesamten Klinik betreut. Davon haben fünf keine österreichische Staatsbürgerschaft und kommen aus den Ländern Italien, Deutschland, Griechenland, Bulgarien und China.

Wie im Merkblatt für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft N090 - Allgemeine Vorgangsweise – nachzulesen ist, entspricht der Zeitaufwand für das Studium jenem eines „full time jobs“. Der/die BetreuerIn hat folglich die finanziellen Mittel bereitzustellen, um das mit der Dissertation verbundene Forschungsprojekt zu ermöglichen. Allein die Personalkosten für eine/n Dissertanten/in werden von Seiten des Fonds zur Wissenschaftlichen Forschung mit 30.860,- Euro pro Jahr angegeben. Bei den Ausgaben für Verbrauchsmaterial wird mindestens ein Drittel des Betrags angenommen. Um eine Dissertation anbieten zu können, benötigt man bei einer Mindeststudiendauer von 4 Semestern demnach etwa 80.000,- Euro, die durch Projekte seitens des/der Betreuers/in eingeworben werden müssen. Die Projektstellen werden üblicherweise ausgeschrieben und aus den BewerberInnen der/die für diese Aufgabe am geeignetsten erscheinende ausgewählt. Es kann daher schon aus diesem Grund kein Anspruch auf eine Betreuung ... bestehen.

Herr Dr. A ist mit seinem Vorhaben zu dissertieren nicht auf die Wahl eines/einer Dissertationsbetreuers/in aus der Abteilung für ... Chirurgie beschränkt. Als BetreuerIn einer Disserta-

tion kommen grundsätzlich alle UniversitätslehrerInnen mit einer Lehrbefugnis aus dem Bereich der gesamten Medizinischen Universität X sowie UniversitätsprofessorInnen mit einer Lehrbefugnis aus dem Bereich der gesamten Medizinischen Universität X sowie UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand in Betracht. Zudem haben Studierende, für den Fall, dass das von ihnen vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen wird, die Möglichkeit, sich an das zuständige studienrechtliche Organ, das ist in diesem Fall der Curriculumdirektor für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft, zu wenden, soweit sich das Thema grundsätzlich für eine Dissertation eignet. Der Curriculumdirektor hätte für diesen Fall dem/der Studierenden einen/eine in Betracht kommende/n UniversitätslehrerIn mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen. Da das wissenschaftliche Verhältnis zwischen BetreuerIn und DoktorandIn grundsätzlich auf gegenseitiger Achtung, Wertschätzung und Vertrauen aufgebaut sein muss, setzt dies aber immer das Einvernehmen zwischen dem/der Studierenden und dem/der zugewiesenen Dissertationsbetreuer/in voraus.

Herr Dr. A hat jedoch weder ein konkretes Dissertationsthema noch eine/n konkrete/n Betreuer/in, der zur Betreuung der Dissertation bereit ist, genannt, sodass im Sinne der oben genannten Regelungen vorzugehen war. Da im Übrigen derzeit keine Dissertationsthemen oder Dissertationsprogramme an der Abteilung für ... Chirurgie zur Verfügung stehen, sehe ich mich aus den genannten Gründen außer Stande, die Betreuung einer Dissertation für Herrn A zu übernehmen...“.

Dem Antrag ist der Studienplan für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft und ein „Merkblatt“ für dieses Studium angeschlossen. Im Merkblatt ist ausdrücklich empfohlen, sich bereits vor der Zulassung zum Studium nach einer freien Dissertationsstelle umzusehen, und weiters ist darauf hingewiesen, dass eine Zulassung ohne Dissertationsplatz durch einen Betreuer zu Studienzeitverzögerungen führen kann.

In der Sitzung der B-GBK am ... 2007 führt der Vertreter der Universitätszahnklinik, der kaufmännische Leiter Dr. Y., auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein/e Betreuer/in zugewiesen wird, aus, in erster Linie werden an der Universitätszahnklinik Studenten zu Zahnärzten ausgebildet. Im Fall von Dr. A, der bereits Zahnmediziner sei, gehe es um die Betreuung der Dissertation, die „schwerpunktmäßig über die Medizinische Universität X läuft.“ Es handle sich bei diesen Dissertationen um eine „Exzellenzförderung“, das heißt, die Besten des Faches sollten sich spezialisieren können, junge Zahnärzte sollten die Möglichkeit haben, sich in der

Forschung zu betätigen. Wie bereits schriftlich ausgeführt, werden für diese Ausbildung relativ hohe Geldbeträge benötigt, man müsse daher diejenigen „herausfiltern“, von denen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen angenommen werden kann, dass sich die Betreuung lohnen werde. Die Forschung sei der Schwerpunkt, denn der Bedarf an Zahnärzten, die „noch ein med. scient.-Studium machen, ist eher gering“. Man gehe davon aus, dass sich ein Dissertant bereits während des Studiums mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Jemand, der seinen Schwerpunkt in der Berufsausübung sehe, werde so eine Dissertation nicht machen, sie sei für die Berufsausübung als Zahnarzt völlig unerheblich, nur wer sich auf Forschung spezialisieren wolle, werde sich um dieses Studium bemühen, das mit dem Titel „Dr. med.dent. et scient. med.“ abgeschlossen werde. Da das Studium relativ neu sei, gebe es erst wenige Studierende, wie bereits von Univ. Prof. DDr. X in seiner Stellungnahme ausgeführt, werden derzeit 19 Studierende des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft von Universitätslehrern betreut. Zu den Kosten einer Dissertation führt Dr. Y aus, der Betreuer müsse eine Firma finden, die das jeweilige Thema so interessant finde, um es zu fördern. Es sei nicht gerade so, dass die Forschung nur auf einen Anruf der Universität bzw. der Zahnklinik warte und dann das Geld überweise. Die Aufbringung der finanziellen Mittel laufe über die Medizinische Universität, die Zahnklinik habe dafür keine Mittel, ihre Aufgabe sei es, die Ressourcen für die Zahnarztausbildungen zur Verfügung zu stellen und die Betreuung der Patienten sicherzustellen. Abgesehen von der Aufbringung der finanziellen Mittel habe der Betreuer viel Arbeit, er müsse also - genau so wie die Geld gebende Firma - von der Dissertation „etwas haben“. Das Studium sei ein Versuch, eine gewisse Wissenschaftlichkeit im Bereich der Zahnmedizin aufrechtzuerhalten, das Thema Wissenschaftlichkeit werde in Österreich vom Bedarf her sicherlich beschränkt bleiben.

Dr. A führt aus, er müsse Dr. Ys Ausführung, es werden die besten des Faches ausgesucht, widersprechen, denn es sei keine Vorprüfung für dieses Studium vorgesehen, es stelle sich also die Frage, wie man die Besten herausfindet. Die Kriterien, nach welchen die Studierenden zugelassen werden, seien nicht definiert. Zu der Aussage, man müsse schon während des Studiums publiziert haben, sei zu sagen, dass er fast keine Studierenden kenne, die schon während des Studiums publiziert haben. Das Wichtigste für Studenten sei, die Diplomarbeit zu beenden. Die Dissertanten seien in der Regel Universitätsassistenten.

Auf die Frage, welche Schritte er gesetzt habe, um ein Thema und eine/n Betreuer/in zu bekommen und weshalb er glaube, dass die Zuweisung auf Grund seiner ethnischen Herkunft nicht erfolgt sei, führt Dr. A aus, er habe als erstes versucht, mit dem Professor zu reden.

Auf die Frage, ob er zu diesem Zeitpunkt schon ein Thema gehabt habe, antwortet Dr. A, laut Satzung der Universität sei das Dissertationsthema einem der an der Medizinischen Universität oder im Curriculum vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiete zu entnehmen. Normalerweise könne man dem Internet entnehmen, wie viele freie Themen ein Professor habe, er habe aber keine gefunden. Zu seinem Vorschlag, über Zirkoniumoxidimplantate zu dissertieren, haben die Professoren gesagt, „das“ werde an der Universitätszahnklinik „nicht gemacht“. Um ein Thema vorschlagen zu können, müsse man wissen, was an der Klinik aktuell ist. Seine Versuche, mit Prof. DDr. X zu reden, seien vergeblich gewesen, er habe gesagt, für ihn gebe es keine Themen. Er habe ihm Hausverbot erteilt,

Dr. Y. führt aus, bisher sei noch nie Hausverbot erteilt worden, und das, obwohl sich an der Klinik im Jahr 220 Studenten bewegen und pro Tag zwischen 400 und 440 Patienten betreut werden. Dr. A sei also schon ein Sonderfall.

Dr. A repliziert, er habe Prof. DDr. X an der Klinik gesucht, weil er nie dagewesen sei, wenn er ihn sprechen habe wollen, was möglicherweise auch etwas mit seiner ethnischen Herkunft zu tun habe.

Dr. Y weist diesen Vorwurf mit dem Hinweis zurück, man habe „jede Menge“ ausländischer Studenten und ausländischer Patienten und auch Ärzte verschiedener Nationalitäten. Zum Thema „Zirkoniumoxidimplantate“ sei zu sagen, dieses sei kein Thema, sondern ein Schlagwort. Der Anspruch an Personen, die beabsichtigen eine Dissertation zu schreiben, sei einfach ein höherer. Man gehe davon aus, dass die Studierenden konkrete Vorschläge präsentieren. Das Problem im gegenständlichen Fall sei, dass gefragt werde: „Was habt ihr denn für mich?“ Die Praxis sehe so aus, dass Personen an einer Dissertation arbeiten, die bereits eine Menge Berufserfahrung gesammelt haben, die Klinik erwarte, dass die Dissertanten bereits publiziert haben. Er stimme Dr. A zu, dass jemand der gerade erst das Studium beendet habe, in der Regel noch nicht publiziert hat, es sei aber nicht daran gedacht, Personen, die - außer im Rahmen des Studiums - noch nie einen Patienten behandelt haben, wissenschaftlich arbeiten zu lassen. Ausschließen könne man es zwar nicht, aber grundsätzlich sei dieses Studium nicht für Personen ohne berufliche Erfahrungen gedacht.

Das Problem sei die Erwartungshaltung von Dr. A, er habe die Erwartung, dass ein Betreuer „ihn an der Hand nimmt, und ihm erklärt, wie man publiziert“.

Auf die Frage, ob er seine Themen konkretisiert habe, antwortet Dr. A, er habe z.B. angegeben: „10 Jahres-Prognose von Zirkoniumoxidimplantaten“, aber die Zahnklinik mache diese Implantate nicht.

Auf die Frage, weshalb er glaube, dass die Zahnklinik einen Betreuer/eine Betreuerin für ein Thema zur Verfügung stellen sollte, das für die Klinik nicht aktuell ist, antwortet Dr. A, das sei eben der Punkt, dass man kein Interesse habe. Seiner Meinung nach müsse die Klinik, wenn sie seine Vorschläge ablehne, weil sie nicht aktuell seien, aktuelle Themen bekannt geben, es habe aber niemand mit ihm reden wollen.

Auf die Frage, ob tatsächlich alle ausländischen Student/innen ein Thema präsentiert haben, antwortet Dr. Y, er müsste das im Einzelnen zwar noch abklären, er könne sich aber nicht vorstellen, dass sie nur gesagt haben: „Ich hätte gerne ein Thema“ und daraufhin eines bekommen haben. Aufgrund seiner Erfahrung während seines Studiums (an der WU) gehe er davon aus, dass man schon begründen müsse, weshalb man betreut werden wolle. Nähere Fragen könne das wissenschaftliche Personal (die Betreuer/innen selbst) beantworten.

Auf die Frage, wie viele der 19 Dissertant/innen bereits als Zahnärzt/innen und in der Forschung gearbeitet haben und wie viele eben erst das Studium abgeschlossen haben, antwortet Dr. Y, diese Frage könne er nicht beantworten.

Die B-GBK hat erwogen:

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 13 B-GIBG liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis ua aufgrund der ethnischen Herkunft unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird.

Gemäß § 25 Abs. 2 B-GIBG hat die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Von der B-GBK war also die Begründung der Universitätszahnklinik für die Nichtzuweisung einer Dissertationsbetreuerin/eines Dissertationsbetreuers im Hinblick auf die Sachlichkeit zu prüfen.

Zusammengefasst sind die Voraussetzungen für eine Dissertation an der Universitätszahnklinik folgende: Die/der Studierende muss aus 17 thematischen Programmen ein Dissertationsthema vorschlagen und eine/n Betreuer/in und den Arbeitsplan bekannt geben. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Thema und auf eine/n bestimmte/n Betreuer/in. Die Betreuer/innen haben die finanziellen Mittel für das mit der Dissertation verbundene Forschungsprojekt bereitzustellen, das heißt, es muss ein Unternehmen gefunden werden, das bereit ist, das Projekt zu fördern. Um eine Dissertation anbieten zu können, werden (bei Mindeststudiendauer) etwa 80.000,- Euro pro Jahr benötigt. Das Studium ist grundsätzlich nicht für Personen gedacht, die erst das zahnmedizinische Studium absolviert und keine Praxis in der Behandlung von Patient/innen und im wissenschaftlichen Arbeiten haben, sondern als „Exzellenzförderung“. Im Laufe der Befragung von Dr. Y und Dr. A zeigt sich, dass die Schwierigkeiten von Dr. A auf diesem Umstand beruhen. Es ist für ihn unverständlich, dass für diese Art des Studiums berufliche Vorerfahrungen, vor allem Erfahrungen im Publizieren, vorausgesetzt werden, obwohl sie in der Satzung der Medizinischen Universität nicht ausdrücklich gefordert sind. Die Einschätzung von Dr. Y, dass das Problem in der gegenständlichen Angelegenheit die „Erwartungshaltung“ von Dr. A ist, ist offensichtlich zutreffend. Nach seinem Verständnis hätte ihn die Universitätszahnklinik bzw ein/e Betreuer/in bereits bei der „Suche“ nach einem Thema unterstützen müssen. Dies ist aber den Auskünften von Univ.-Prof. DDr. X und Dr. Y nach ohne konkrete Vorschläge seitens der/des Studierenden nicht vorgesehen und nicht üblich.

Für die B-GBK ist die Erwartung bzw Forderung der Universitätszahnklinik, das Studierende ein förderungswürdiges Thema vorschlagen vor allem auch im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die finanziellen Mittel für ein Projekt aufzubringen, nachvollziehbar. Im Hinblick darauf, dass das Studium laut Dr. Y für Zahnärzt/innen gedacht ist, die sich auf den Bereich Forschung spezialisieren wollen, ist eine Präferenz der Universitätsklinik für Ärzt/innen mit entsprechenden Erfahrungen sachlich gerechtfertigt.

Zum Vorbringen von Dr. A, er glaube, die Zuweisung von Dissertationsthema und –betreuer sei auf Grund seiner ethnischen Herkunft nicht erfolgt, es gebe nämlich an der Universitätszahnklinik „keine ausländische Doktoranden“, ist festzuhalten, dass laut Stellungnahme von Univ.-Prof. DDr. X 5 von 19 Studierenden des Doktoratsstu-

diums der Medizinischen Wissenschaften nicht aus Österreich stammen, davon 1 Studierender (oder 1 Studierende) nicht aus Europa. Auch wenn alle 4 Studierenden in der Abteilung ... Chirurgie österreichischer Herkunft sind, belegt dieser Umstand allein nicht, dass Studierende anderer Nationalitäten oder Ethnien nicht erwünscht sind.

Da Dr. A keine anderen Umstände oder Vorkommnisse vorgebracht hat, die auf eine Benachteiligung aufgrund seiner ethnischen Herkunft schließen lassen und die Universitätszahnklinik die Voraussetzungen für die Zuweisung von Betreuer/innen für Studierende des Doktoratsstudiums nachvollziehbar begründet hat, kommt die B-GIBG zu dem Ergebnis, dass Dr. A nicht aufgrund seiner ethnischen Herkunft gemäß §13 B-GIBG diskriminiert worden ist.

Wien, am ... 2007